

sam gemacht, was für Schwierigkeiten und Kosten es veranlassen könne. Nehmen Sie an, ein hypothekarischer Gläubiger ist gestorben. Das Grundstück ist an mehre Erben gekommen. Das weiß der Richter nicht allemal. Die Erben brauchen, solange sie es gemeinschaftlich behalten, das Capital nicht abzahlen wollen, sich nicht anzumelden und eintragen zu lassen. Es kann eine alte Hypothek sein, wo man den Inhaber der Forderung nicht einmal kennt, so daß die Gerichtsbehörde ohne wesentlichen Nutzen viel aufgebürdet wird. Dazu kommt, daß unser Hypothekengesetz von einem höheren Grundsatz ausgeht, der diesem entgegensteht. Nach dem Hypothekengesetz ist hauptsächlich das Grundstück der Schuldner, nicht der Besitzer. Daher kommt auch auf die Besitzverhältnisse für den hypothekarischen Gläubiger Nichts an. Er behält sein Recht, das Grundstück mag sich befinden, in wessen Hand es wolle.

Abg. Püschel: Ich kann darauf kein besonderes Gewicht legen, daß bei einem neuen Veräußerungsfalle ein neuer Schuldner zuwächst. Ein neuer Schuldner kann ein schlechter Zinszahler sein, oder der erste Schuldner kann sterben, oder in eine entfernte Gegend ziehen, wo ich ihn nicht erlangen kann. Es wurde auf die Kosten Bezug genommen. Nach meiner Meinung hätte sie allerdings der Käufer zu tragen, wie dies auch in Preußen der Fall ist. Sie können aber nicht bedeutend sein. Die Notifikationen, welche mir zugekommen sind, haben nur eine Quartseite eingenommen, die Notiz enthält weiter Nichts, als die kurze Bemerkung: es wird Ihnen bekannt gemacht, daß das Gut unter Nr. — an N. N. für die Summe von 10. verkauft worden ist. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Gläubiger nicht bekannt ist, so würde es ebenfalls nicht viel Kosten verursachen, wenn man die Notifikation in ein öffentliches Blatt rücken ließe. Der Herr Staatsminister hat dagegen das Bedenken erhoben, daß man den Behörden dadurch zu viel aufbürde. Ich sehe aber, daß die Sache bei den preussischen Behörden recht gut geht, und die Mühwaltung kann auch nicht von großer Bedeutung sein. Daher bin ich noch immer nicht vom Gegentheil überzeugt und beharre deshalb bei meinem Antrage.

Abg. D. Geißler: Der Abgeordnete bezieht sich auf das Beispiel von Preußen. In Preußen aber besteht, soviel mir bekannt ist, die Sache anders. In Preußen haftet der Besitzer des Grundstücks, der es veräußert, nicht mehr als chirographarischer Gläubiger. Bei uns haftet er fort. Dort ist es nöthig, daß dem Gläubiger Nachricht gegeben werde, daß ein verpfändetes Grundstück an einen neuen Schuldner übergegangen sei, weil der vorige Schuldner erneuirt ist. Ich müßte mich dagegen erklären, daß das Beispiel von Preußen zur Unterstützung des Antrags angeführt werde.

Staatsminister v. Könneritz: Ich habe schon bemerkt, daß nach der Hypothekenordnung das Grundstück der Schuldner ist, nicht der Besitzer. Der Abgeordnete meint, oft borge man aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers. Ich will das gerne zugeben. Da tritt der Personalcredit zu dem Realcredit hinzu. Gegen den ursprünglichen Erbhaber behält aber auch der Darleiher den persönlichen Anspruch, und wer benach-

richtigt die chirographarischen Gläubiger eines persönlichen Schuldners von dem Tode des persönlichen Schuldners? Insofern also der Personalcredit hinzukommt, ist es Sache des Gläubigers, sich darum zu bekümmern. Noch mache ich aufmerksam auf die Schwierigkeiten. Soll es bloß geschehen, wenn der Besitztitel berichtigt worden, oder auch, wenn ein anderer Besitz eintritt? Die Hypothekenordnung geht von der Ansicht aus, daß Erben unter einer gewissen Zeit nach dem Befehlentwurf eigentlich gar nicht den Besitztitel auf sich brauchen übertragen zu lassen.

Vizepräsident Eisenstuck: Wenn der Abg. Geißler anführte, daß nach dem preussischen Gesetz in der Beziehung etwas Anderes gültig sei, daß Einer, der eine Hypothek hat, wenn das Gut, worauf die Hypothek haftet, veräußert wird, den vorigen Besitzer nicht als persönlichen Schuldner erhalte, so muß ich dem widersprechen. Ich widerlege ihn mit rechtskräftigen Erkenntnissen, wo ausgesprochen ist, daß der frühere Besitzer zahlen mußte. Was den Gegenstand selbst betrifft, so will ich mich nicht weiter über diese Sache verbreiten. Einiges aber kann ich nicht verschweigen. Es scheint die Sache auf einem Standpunkt zu sein, auf welchem sie anfänglich nicht war. Es ist die Frage gestellt worden, ob ein solches Versprechen nicht wirkungslos sei. Es hat Wirkung und die Wirkung ist nicht unbedeutend. Man muß annehmen, daß derjenige, der sich Etwas bedingt, Gründe dazu hat. Wer sich bedingt, daß der Schuldner ohne seine Genehmigung nicht verkaufen soll, legt dadurch an den Tag, daß er zu dem Besitzer großes Vertrauen hat. Wenn das nun geschieht und er bei seiner Besitzveränderung in Kenntniß gesetzt wird, so steht es in seiner Macht, ob er dem neuen Besitzer dasselbe Vertrauen schenken will, wie dem frühern. Es kommt ebenso wohl auf die Zinszahlung, als auf die Realsicherheit an. Was die Eintragung der spätern Hypotheken betrifft, so kann er sich das Versprechen nur leisten lassen, weil er glaubt, der Eigenthümer des Grundstücks würde in eine ungünstige Lage kommen, wo er noch mehr Schulden macht. Nun kann er erwägen, ob er es zuträglich findet. Das Gesetz scheint das zu gestatten, was, ohne die Freiheit zu sehr zu beschränken, angenommen werden kann. Deshalb kann ich nicht für das Amendement des Abg. v. Thielau stimmen.

Abg. D. Geißler: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung dessen, was der Herr Vizepräsident auf meine Aeußerung entgegen hat. Da mich der Herr Vizepräsident gewissermaßen wegen des preussischen Rechts in die Enge getrieben hat, so muß ich erwidern, daß es mir definitiv bekannt ist. Ich habe selbst einen Proceß gehabt, wo ich einen persönlichen Anspruch nur dadurch habe geltend machen können, daß der Schuldner sich verpflichtet hatte, persönlich für die Forderung zu haften. Außerdem wäre mir meine Forderung abgesprochen worden, und ich stehe dem Herrn Vizepräsidenten mit den Entscheidungsgründen zu Diensten. Es ist diese Bestimmung in Preußen als nothwendig daraus hervorgegangen, weil die Hypothek nur als Hypothek, nicht als chirographarische Forderung betrachtet wird. Deshalb muß der Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden, wenn die Hypothek auf einen Andern übergeht.